

Überblick über die wichtigsten Vertragsarten

Einige Arten von Kaufverträgen

Verbrauchsgüterkauf	<p>Der Verbrauchsgüterkauf ist im deutschen Schuldrecht der Verkauf einer beweglichen Sache durch einen Unternehmer als Verkäufer an einen Verbraucher als Käufer. Dies gilt auch für einen Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.</p> <p>Diese Kaufvertragsart weist u. a. Besonderheiten hinsichtlich des Gefahrenübergangs beim Versendungskauf, der Haftung des Verkäufers bei Sachmängeln auf.</p>
Zweiseitiger Handelskauf	<p>Der zweiseitige Handelskauf ist ein Kauf, bei dem beide Vertragspartner Kaufmannseigenschaft haben. Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die Kaufmannseigenschaft vorliegen muss, ist der Vertragsschluss.</p>
Fernabsatzvertrag	<p>Ein Fernabsatzvertrag wird zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen. Er beinhaltet die Lieferung von Waren (Kaufvertrag) oder die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Maklervertrag, Partnerschaftsvermittlung, Vermittlung von Reiseleistungen).</p> <p>Bei dieser Kaufvertragsart steht dem Verbraucher, von einigen Ausnahmen abgesehen, ein umfangreiches Widerrufsrecht zu (§355 BGB).</p> <p>Normaler Weise: 14-tägiges Widerrufsrecht ab Vertragschluss.</p>

Andere typische Vertragsarten

Dienstvertrag	<p>Ein gegenseitiger Vertrag, bei dem sich eine Vertragspartei zur Leistung von bestimmten Diensten und der andere Teil zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Beim Dienstvertrag wird in Abgrenzung zum Werkvertrag der Dienst (Bemühung) und nicht der Erfolg geschuldet.</p> <p>Der Dienstvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, das durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung beendet wird.</p> <p>Beispiele: Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Behandlungsvertrag, Servicevertrag</p>
---------------	---

Werkvertrag	<p>Ein Werkvertrag ist ein Typ privatrechtlicher Verträge über den gegenseitigen Austausch von Leistungen, bei dem sich ein Teil (Unternehmer) verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung einer Vergütung (Werklohn) durch den anderen Vertragsteil (Besteller) herzustellen. Vertragstypisch ist der geschuldete Erfolg. Vgl. §§ 631 ff. BGB</p> <p>Beim Werkvertrag schuldet der Werkunternehmer dem Werkbesteller die Herstellung eines Werkes (§ 631 Abs. 1 BGB), das heißt die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges tatsächlicher Natur. Der rechtliche Werkbegriff in diesem Sinne umfasst materielle und immaterielle Sachen, wie auch Erfolgsergebnisse einer Arbeit oder Dienstleistung.</p> <p>Die Fälligkeit der Vergütung des Werkvertrags tritt mit der Abnahme des Werkes ein. Damit tritt der Unternehmer mit der Erstellung des Werkes in Vorleistung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Herstellung beweglicher Sachen unterliegt kaufrechtlichen Regeln.</p>
Mietvertrag	<p>Ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag zur zeitweisen Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt, durch den sich eine Vertragspartei (der Vermieter) dazu verpflichtet, der anderen Partei (dem Mieter) den Gebrauch der gemieteten Sache zu gewähren, während die Gegenleistung des Mieters in der Zahlung der vereinbarten Miete besteht.</p> <p>Mögliche Mietgegenstände (bzw. „Mietobjekte“) sind bewegliche und unbewegliche Sachen oder Sachteile.</p> <p>Die Miete ist ein Dauerschuldverhältnis, das durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung beendet wird.</p>
Leihvertrag	<p>Ein Leihvertrag liegt im Schuldrecht vor, wenn eine bewegliche Sache unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird.</p> <p>Die Leih ist ein Dauerschuldverhältnis, das durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung beendet wird.</p>
Pachtvertrag	<p>Die Pacht ist die Gebrauchsüberlassung eines Gegenstandes auf Zeit mit der Möglichkeit, Früchte anzubauen, wofür dem Eigentümer ein Entgelt zusteht.</p> <p>Die Pacht ist ein Dauerschuldverhältnis, das durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung beendet wird.</p>
Leasingvertrag	<p>Leasingverträge haben einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge. Von der Miete unterscheidet sich Leasing durch die Tatsache, dass die mietvertraglich geschuldete Wartungs- und Instandsetzungsleistung bzw. der Gewährleistungsanspruch auf den Leasingnehmer umgewälzt wird.</p> <p>Dies geschieht im Austausch gegen die Abtretung der Kaufrechte seitens des Leasinggebers und die Finanzierungsfunktion beim Leasing. Der Leasingnehmer trägt hierbei die Sach- und Preisgefahr. Leasingverträge sind somit „atypische“ Mietverträge.</p>

Darlehensvertrag	Ein schuldrechtlicher Vertrag, bei dem ein Kreditgeber (oder Darlehensgeber) einem Kreditnehmer (oder Darlehensnehmer) Geld (Banknoten, Münzen, Buchgeld) oder vertretbare Sachen (Sachdarlehen) zum Eigentum überträgt und der Darlehensnehmer verpflichtet ist, nach Zeitablauf oder Kündigung Sachen gleicher Art, Güte und Menge an den Darlehensgeber zurückzugewähren (§ 488 BGB).
Verbraucherdarlehensvertrag	ein Darlehensvertrag, der zwischen einem Verbraucher als Darlehensnehmer und einem Unternehmer als Darlehensgeber geschlossen wird (§§ 491 ff. BGB). Zum Schutz des Verbrauchers gelten für den Verbraucherdarlehensvertrag einige Besonderheiten. So ist z. B. die Schriftform zwingend, es gibt Mindestinhalte, ein Widerrufsrecht etc.